



# GEMEINDE WALCHUM

---

Walchum, den 22.02.2010

## NIEDERSCHRIFT

**über die Sitzung des Rates der Gemeinde Walchum am 22. Februar 2010 im Schützenhaus in Walchum, Ortsteil Hasselbrock**

### **Folgende Ratsmitglieder sind anwesend:**

#### **Von der CDU-Fraktion:**

Bürgermeister Hermann Schweers  
Annegret Benker  
Hans-Hermann Griese  
Andreas Hartelt  
Gerhard Hartmann  
Monika Kässens  
Heinz-Anton Osteresch  
Hinderk Wessels

#### **Von der SPD-Fraktion:**

Heinz Dirksen  
Alfons Wessels  
Karl Tamminga

#### **Von der Samtgemeindeverwaltung Dörpen:**

Fachbereichsleiter Johannes Haskamp

## **TAGESORDNUNG:**

### **Punkt 1: Eröffnung der Sitzung**

Bürgermeister Schweers eröffnet die Sitzung. Er heißt alle Ratsmitglieder sowie Herrn Fachbereichsleiter Haskamp herzlich willkommen.

### **Punkt 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder**

Bürgermeister Schweers stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Anwesenheit der Ratsmitglieder fest; es sind alle Ratsmitglieder anwesend.

### **Punkt 3: Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister Schweers stellt die Beschlussfähigkeit fest.

### **Punkt 4: Feststellung der Tagesordnung**

Vor Eintritt in die Tagesordnung beschließt der Rat einstimmig, die Tagesordnung um folgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern:

#### **Punkt 3: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Fehn“ (Satzungsbeschluss)**

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Bürgermeister Schweers stellt sodann die Tagesordnung fest.

### **Punkt 5: Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf**

Es sind ca. 12 Zuhörerinnen und Zuhörer anwesend. Die von einer Zuhölerin gestellten Fragen werden vom Bürgermeister ausführlich beantwortet.

## **I. ÖFFENTLICHE SITZUNG:**

### **Punkt 1: Genehmigung der Niederschrift vom 01. Februar 2010 (öffentliche Sitzung)**

Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern zugegangen; sie wird einstimmig genehmigt.

### **Punkt 2: Bebauungsplan Nr. 25 „ Erweiterung Ferienhausgebiet Seepark Eiken“**

Der Rat der Gemeinde Walchum hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, zur Umwandlung des vorhandenen Campingplatz- und Wochenendhausgebietes in ein Ferienhausgebiet die hierfür erforderliche Bebauungsplanänderung durchzuführen. Die seinerzeit offen gebliebenen Fragen und Unklarheiten werden ausführlich erörtert.

Auf Anfrage erläutert Bauamtsleiter Haskamp die weiteren Schritte zur Verfahrensabwicklung. Hierbei macht er deutlich, dass bei der Festsetzung des Maßes der Nutzung des Plangebietes eine Abstimmung zwischen dem Planungsbüro, dem Betreiber des Seeparks und der Gemeinde erforderlich ist.

### **Punkt 3: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Fehn“ (Satzungsbeschluss)**

Die o.a. Änderung des Bebauungsplanes „Fehn“ hat öffentlich ausgelegen und das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange wurde durchgeführt.

Im öffentlichen Auslegungsverfahren wurden keine Anregungen vorgebracht.

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen werden dem Rat ausführlich dargelegt. Der Rat kommt nach eingehender Prüfung zu folgendem Beschluss:

**Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:**

a) Landkreis Emsland

Naturschutz und Forsten

Text der Stellungnahme:

*Der Biotoptyp (HE) liegt im Geltungsbereich der 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes. Folgerichtig wird er in der Biotoptypenkarte dargestellt. In der Eingriffsbilanzierung taucht er jedoch nicht auf. Eine entsprechende Erfassung und Bewertung ist vorzunehmen. Der Biotoptyp (PSP) berührt dagegen nur mittelbar den Geltungsbereich der 1. Änderung, wird jedoch in die Eingriffsbilanzierung eingestellt. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann die Erfassung und Bewertung dieses Biotoptyps entfallen.*

Beschluss:

Im Umweltbericht wird die Erfassung und Bewertung des Biotoptyps Einzelbaum/Baumbestand des Siedlungsbereiches (HE) ergänzt.

Entgegen der Aussage des Landkreises Emsland wird der Biotoptyp Sportplatz (PSP) durch die Planung unmittelbar beansprucht (ca. 330 m<sup>2</sup>). Folgerichtig wird der Biotoptyp aus naturschutzfachlicher Sicht in die Eingriffsbilanzierung des Umweltberichtes eingestellt und kompensiert.

Text der Stellungnahme:

*Die Kompensationsmaßnahme E 1 wird in der dargestellten Form nicht anerkannt, da der Flächenzuschnitt keine Gründung einer Waldfläche im Sinne des NWaldLG zulässt.*

*Die Fläche weist eine Breite von ca. 10 m auf. Die Länge der Fläche beträgt ca. 100 m. Der Flächenzuschnitt eignet sich lediglich zur Schaffung eines linearen Feldgehölzes (Feldhecke). Ein Wald, in dem sich aufgrund seiner Größe und seiner Baumdichte ein Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima entwickelt, kann auf dieser Fläche nicht entstehen.*

*Die Kompensationsfläche ist in ihrem Zuschnitt so zu ändern, dass eine Breite von mindestens 30 m gegeben ist. Sollten andere aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zu vertretende Gründe gegen eine Änderung des Flächenzuschnitts sprechen, ist auf eine andere Fläche auszuweichen. Eine neue Fläche ist vorab mit der UNB abzustimmen.*

Beschluss:

Im Zuge der 107. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Dörpen wird die angrenzende Fläche der Flur 27, Flurstück 6/2, auf einer Fläche von ca. 4.000 m<sup>2</sup> bepflanzt. Durch die Bepflanzung dieses unmittelbar angrenzenden Grundstücks in Verbindung mit der Bepflanzung des Grundstücks dieser Kompensationsmaßnahme wird eine ordnungsgemäße Entwicklung eines Waldes im Sinne des NWaldLG mit eigenem Binnenklima und einer Breite von ca. dreißig Meter gewährleistet. Ein Ausweichen auf eine andere Fläche ist nicht notwendig.

Text der Stellungnahme:

*Das Oberflächenwasser ist auf den Flächen innerhalb des Bebauungsplangebietes zu versickern. Auf die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde wird verwiesen.*

Beschluss:

Auf den Entscheidungsvorschlag zur Stellungnahme der unteren Wasserbehörde wird verwiesen.

**Wasser und Bodenschutz, Abfallwirtschaft**

Text der Stellungnahme:

*Für eine gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in den Untergrund ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 des Nieders. Wassergesetz (NWG) erforderlich. Die Erlaubnis ist möglichst frühzeitig, spätestens aber rechtzeitig vor Baubeginn beim Landkreis Emsland -Fachbereich Wasser und Bodenschutz- zu beantragen. Es ist sowohl die Funktionsfähigkeit der geplanten Anlagen mit Nachweis der Eignung des Untergrundes sowie die Regenwasserbehandlung zu bemessen und zu bewerten.*

Beschluss:

Die Gemeinde Walchum wird rechtzeitig vor Baubeginn einen wasserrechtlichen Antrag für die Erlaubnis zur Ableitung des Oberflächenwassers beim LK Emsland -Fachbereich Wasser und Bodenschutz-einreichen. Im Antrag wird sowohl die Funktionsfähigkeit der geplanten Anlagen mit Nachweis der Eignung des Untergrundes als auch die Regenwasserbehandlung bemessen und bewertet.

Text der Stellungnahme:

Hinweise:

*Zur Reduzierung der Abflüsse sollten Flächen so wenig wie möglich versiegelt und die Verwendung von durchlässigen Befestigungen angestrebt werden.*

Beschluss:

Die Gemeinde Walchum wird bei der Bauausführung darauf achten, dass Flächen so wenig wie möglich versiegelt und die Verwendung von durchlässigen Befestigungen angestrebt werden.

Text der Stellungnahme:

*Für geplante Versickerungsanlagen sind Flächen zu reservieren, die auch schon während der Bauphase frei von Baustellenfahrzeugen und Baumaterial zu halten sind, um Bodenverdichtungen zu vermeiden. Diese Flächen sind möglichst in die Freiraumgestaltung einzubeziehen.*

Beschluss:

Die Gemeinde Walchum wird bei der Bauausführung darauf achten, dass Flächen für geplante Versickerungsanlagen während der Bauphase frei von Baustellenfahrzeugen und Baumaterial gehalten werden, um Bodenverdichtungen zu vermeiden. Die Flächen werden soweit möglich in die Freiraumgestaltung einbezogen.

Text der Stellungnahme:

Offene, oberflächennahe Zuleitungen (z.B. Ableitungsrinnen und Mulden) zu den Versickerungsanlagen sind geschlossenen immer vorzuziehen. Dadurch können auch die Versickerungsanlagen oberflächennah ausgebildet werden.

Beschluss:

Der Hinweis des Fachamtes wird zur Kenntnis genommen.

b) Landwirtschaftskammer Niedersachsen

*Zu dem o. g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:*

*Auf Grund der vorgelegten Unterlagen bestehen gegen das o. g. Vorhaben aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.*

*Entstehen durch die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen Flächen, der in Zukunft nach der TA-Luft ein Schutzanspruch vor Ammoniakemissionen zu gesprochen wird, so sind die Mindestabstände zu den umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben einzuhalten.*

*Zudem ist anzumerken, dass bei Anpflanzungen von linearen Gehölzstrukturen an Wegen die Grenzabstände zu den landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten sind, damit deren Bewirtschaftungsfähigkeit nicht eingeschränkt wird.*

Beschluss:

Bei der Auswahl der Kompensationsflächen wurde auf einen ausreichenden Abstand zu den umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben geachtet, um den Schutzanspruch vor Ammoniakemissionen zu gewährleisten.

Die Grenzabstände von Anpflanzungen an Wegen im Bereich landwirtschaftlicher Flächen werden so berücksichtigt, dass deren Bewirtschaftungsfähigkeit nicht eingeschränkt wird

Text der Stellungnahme:

*Das Forstamt Emsland äußert sich zum o. g. Vorhaben wie folgt:*

*Gegen die o. g. Planungen bestehen nach Durchsicht der Planungsunterlagen aus forstlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.*

*Das Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) wird ausreichend berücksichtigt.*

*Die angeschnittene Waldfläche sollte gegebenenfalls auf einer Breite von ca. 20 m unterpflanzung werden. Die Pflanzung eines Waldmantels ist ebenfalls zu empfehlen.*

Beschluss:

Die Gemeinde Walchum wird im Zuge der Ausführung der Planung prüfen, ob für die angeschnittene Waldfläche eine entsprechende Unterpflanzung bzw. Herstellung eines Waldmantels notwendig ist und bei Bedarf durchführen.

c) EWE Netz GmbH

Text der Stellungnahme:

*Im Geltungsbereich des von Ihnen ausgewiesenen Bebauungsplanes Nr. 20 und der Kompensationsflächen in der Gemeinde Walchum befinden sich parallel zum Verlauf der vorhandenen Straßenkörper Gas-, Strom- und Telekommunikationsleitungen der EWE NETZ GmbH.*

*Bei Arbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen muss ein Abstand eingehalten werden, der eine Schädigung ausschließt. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten unbedingt von Hand mit äußerster Vorsicht, nach Absprache mit unserer Bezirksmeisterei Dörpen, die Sie unter der Telefonnummer 04963 9084-420 erreichen, durchzuführen.*

Beschluss:

Die Gemeinde Walchum wird dafür Sorge tragen, dass die vorh. Gas-, Strom- und Telekommunikationsleitungen der EWE NETZ GmbH im Straßenkörper bei Baumaßnahmen zu beachten sind. Bauarbeiten im Leitungsbereich werden in Abstimmung mit der Bezirksmeisterei und unter Beachtung der Sicherheitsabstände durchgeführt.

Nachdem die Planunterlagen nochmals eingehend vorgetragen und erläutert sind, beschließt der Rat einstimmig, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Fehn“ als Satzung einschließlich Begründung und gestalterischen Festsetzungen.

**Punkt 4: Renovierung Mehrzweckhalle Walchum**

Nach ausführlicher Diskussion beschließt der Rat einstimmig, die erforderlichen Mittel einzuwerben und Möglichkeiten zu prüfen, ob bessere Lösungen zu finden sind. Auch der Sportverein will sich um Alternativen bemühen.

**Punkt 5: Annahme von Zuwendungen**

Der Gesetzgeber hat mit der Neuregelung des § 83 NGO den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, Spenden, Schenkungen und anderen Zuwendungen anzunehmen. Damit ist eine rechtliche Grauzone beseitigt und grundsätzlich Klarheit geschaffen worden.

In § 83 heißt es jetzt:

(4) <sup>1</sup>Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach [§ 2 Abs. 1](#) Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach [§ 2 Abs. 1](#) beteiligen. <sup>2</sup>Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. <sup>3</sup>Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Rat. <sup>4</sup>Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind, und übersendet ihn der Kommunalaufsichtsbehörde. <sup>5</sup>Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch

Verordnung Wertgrenzen für Zuwendungen zu bestimmen und das Verfahren für Zuwendungen unterhalb der Wertgrenzen abweichend von den Sätzen 2 bis 4 zu regeln.

Zwischenzeitlich ist auch die angesprochene Verordnung erfolgt. In § 25 a der GemHKVo heißt es:

§ 25a

Annahme und Vermittlung von Zuwendungen

(1) 1 Abweichend von § 83 Abs. 4 Satz 3 NGO entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von bis zu 100 Euro.

2 Zuwendungen nach Satz 1 müssen in dem Bericht nach § 83 Abs. 4 Satz 4 NGO nicht angegeben werden. 3 Zuwendungen nach Satz 1 in Geld sind unter Angabe der Geberinnen und Geber, der Höhe und der Zwecke zu dokumentieren.

(2) Der Rat kann dem Verwaltungsausschuss die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 100 Euro bis zu höchstens 2 000 Euro übertragen.

(3) Leistet eine Geberin oder ein Geber in einem Haushaltsjahr mehrere Zuwendungen, deren Gesamtwert die Wertgrenze nach Absatz 1 oder 2 überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze an das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwerts der Zuwendungen zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung der Zuwendungen.

(4) Der Rat kann sich die Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 für bestimmte Gruppen von Zuwendungen und im Einzelfall vorbehalten

Diese Regelungen bedeuten, dass Spenden und andere Zuweisungen durch den Bürgermeister angenommen werden können. Diese brauchen in dem Bericht auch nicht aufgenommen werden. Sofern ein Verwaltungsausschuss nicht gebildet wurde oder wird bzw. von der Übertragungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wird, entscheidet der Rat über die Annahme der Spende.

Umstritten ist die Frage, ob die Annahme in öffentlicher Sitzung erfolgen muss. Da der Gesetzgeber keine anderweitige Regelung getroffen hat, bleibt es beim Grundsatz des § 45 NGO, nachdem die Angelegenheit grundsätzlich in öffentlicher Sitzung beraten wird. Ob das Interesse eines Spenders, nicht genannt zu werden, ein berechtigtes Interesse oder dem öffentlichen Wohl zugeordnet sein kann, ist derzeit noch nicht geklärt. Die Begründung der Regelungen und die Empfehlung der Kommunalaufsicht gehen von einer öffentlichen Behandlung aus. Den Regelungen liegt das Transparenzgebot zugrunde, um möglichst jeden Anschein von Vorteilsnahme auszusräumen. Eine anonyme Spende, bei der dem Rat der Name nicht genannt wird, ist nach den Regelungen unzulässig.

Es ist weiterhin eine Liste aller Spenden gemäß der Verordnung für die Gemeinden zusammen zu stellen, die der Kommunalaufsicht übergeben werden muss.

Der Begriff der Spende ist nicht näher umschrieben. Es steht auch nicht fest, ob in der genannten Verordnung eine Definition erfolgt. Auf der Basis anderer Erlasse und Gesetze ist eine Spende aber eine Zuwendung, die nicht nur in Geld erfolgen muss, welche der Zuwendende ohne Eigennutz (altruistisch) gibt. Ist damit ein Eigennutz verbunden oder erkennbar, liegt keine Spende vor, sondern tatbestandlich eine Bestechung oder Vorteilsgewährung.

In der Gemeinde Walchum wurden im Jahre 2009 keine Spenden eingenommen. Der Rat muss mithin nicht entscheiden.

## **Punkt 6: Steuerung von Großtieranlagen**

Bürgermeister Hermann Schweers stellt nochmals die Problematik der Massentierhaltung in der Region und insbesondere in der Gemeinde Walchum dar. Er erinnert hierbei daran, dass dieses Thema bereits in mehreren Ratssitzungen behandelt worden ist. Auch seien die bauleitplanerischen Steuerungsmöglichkeiten von Vertretern des Landkreises Emsland in einer Bürgerversammlung vorgestellt worden. Beschlüsse seitens des Rates seien bisher noch nicht gefasst worden. Bürgermeister Schweers macht deutlich, dass es zur Entwicklung der Gemeinde Walchum wichtig sei, die Bereiche Wohnbau, Gewerbe, Tourismus und Landwirtschaft zu fördern und aufeinander städtebaulich sinnvoll abzustimmen.

Ratsherr Heinz Dirksen regt an, sich der Thematik „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ nochmals intensiv anzunehmen. Etliche Gemeinden im Landkreis würden an der Umsetzung von Steuerungsmöglichkeiten arbeiten.

Nach ausführlicher Diskussion, in der von Bauamtsleiter Haskamp verschiedene vom Landkreis aufgezeigte Steuerungsmöglichkeiten erläutert werden, wird einstimmig beschlossen, weitere Überlegungen zur Lösung des Problems anzustellen und in einer der nächsten Ratssitzungen zu entscheiden, ob und ggfls. welche Steuerungsmöglichkeit umgesetzt werden sollte.

#### **Punkt 7: Behandlung von Anfragen und Anregungen**

Es werden keine Anfragen gehalten bzw. Anregungen gegeben.

#### **Punkt 8: Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde**

Bürgermeister Schweers teilt mit, dass zur Zeit geprüft wird, ob das Nahwärmenetz durch eine Wärmeleitung vom Hof Terhorst bis ins Baugebiet realisiert werden kann.

#### **Punkt 9: Schließung der öffentlichen Sitzung**

Bürgermeister Schweers schließt die öffentliche Sitzung.

*gez. Schweers*

-Bürgermeister, gleichzeitig Protokollführer-

*gez. Haskamp*

-Protokollführer zu den TOP 2 – 3 der öffentl. Sitzung und 2 der nichtöffentl. Sitzung-